

Bericht und Antrag der Justizkommission an den Kantonsrat betreffend Beantwortung der Petition 2009/1 «Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission über die Praxis bei Verhaftungen und Ansetzung einer Untersuchungshaft»

vom 21. September 2009

09-65

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizkommission hat an ihren Sitzungen vom 14. und 21. September 2009 die Petition mit dem Titel «Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission über die Praxis bei Verhaftungen und Ansetzung einer Untersuchungshaft», die am 1. Juni 2009 vom Verein «Reform 91» eingereicht wurde, beraten.

Die Justizkommission hat, im Anschluss an den Eingang der Petition, das für den Strafvollzug zuständige Volkswirtschaftsdepartement und das Untersuchungsrichteramt zur Stellungnahme eingeladen. Diese Stellungnahmen sowie weitere beigezogenen Akten der Justizbehörden waren für die Justizkommission die Leitlinien für die Erarbeitung der Antwort auf diese Petition.

Für die Justizkommission war es wichtig, dem Petenten aufzuzeigen, dass das Vorgehen der in das Strafverfahren involvierten Schaffhauser Behörden allgemein sowie im Beispielfall jederzeit den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden vermag und sich mithin die Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission nicht aufdrängt.

Die vorliegende Antwort an den Petenten wurde von der Justizkommission einstimmig gutgeheissen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lehnt die Justizkommission die Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission ab und beantragt dem Kantonsrat, dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Antwort betreffend die Petition 2009/1 zuzustimmen.

Für die Justizkommission:

Willi Josel (Präsident)
Andreas Gnädinger
Florian Hotz
Jakob Hug
Heinz Rether

Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon 052 632 73 63
Fax 052 632 70 69

Reform 91
Zürcherstrasse 228
8501 Frauenfeld

Schaffhausen,

Petition 2009/1 «Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission über die Praxis bei Verhaftungen und Ansetzungen einer Untersuchungshaft»

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 19 Abs. 2 der Kantonsverfassung haben Sie Anrecht auf die Beantwortung Ihrer am 3. Juni 2009 eingegangenen Petition mit dem Titel «Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission über die Praxis bei Verhaftungen und Ansetzung einer Untersuchungshaft» innert angemessener Frist. Diese Antwort liegt Ihnen hiermit vor.

Nach Eingang Ihrer Petition wurden sowohl das für den Strafvollzug zuständige Volkswirtschaftsdepartement als auch das Untersuchungsrichteramt eingeladen, zu den Ausführungen in der Petition Stellung zu nehmen. Gestützt auf diese Stellungnahmen und weitere beigezogene Akten beantwortet der Kantonsrat Ihre Petition wie folgt:

Mit Ihren Ausführungen in der Einleitung implizieren Sie, dass verschiedene im Strafverfahren involvierte Schaffhauser Behörden – Polizei, Untersuchungsrichteramt, Gefängnisverwaltung – sich in den letzten Wochen vermehrt gegenüber verhafteten und in Untersuchungshaft gesetzten Personen eigenartig respektive unkorrekt verhalten hätten. Da Sie diese Behauptung im Folgenden lediglich mit *einem* konkreten Fallbeispiel belegen, sieht sich der Kantonsrat jedoch ausser Stande, zum pauschalen Vorwurf der *wiederholt* unkorrekten Vorgehensweise Stellung zu nehmen. Im Folgenden soll deshalb das konkrete Vorgehen im Beispielfall näher beleuchtet und auf die Vereinbarkeit mit den einschlägigen kantonalen, nationalen und internationalen Vorschriften geprüft werden.

Im Anschluss an eine Schlägerei mit Verletzten in der Schaffhauser Altstadt in den frühen Morgenstunden des 17. Mai 2009 hielt die Schaffhauser Polizei drei aufgrund von Signalementsangaben tatverdächtige junge Erwachsene, darunter M.K. und M.A., polizeilich an und verbrachte sie zur Überprüfung auf den Zentralposten, wie es Art. 146 f. der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (StPO; SHR 320.100) vorsieht. Da die Voraussetzungen für Untersuchungshaft vorlagen, wurden M.K. und M.A. um ca. 04.00 Uhr in *Polizeihaft* genommen (Art. 148 StPO). Am 17. Mai 2009 um 09.02 Uhr wurde M.A. erstmals polizeilich befragt, wobei er gemäss Protokoll über die Möglichkeiten der Information der nächsten Angehörigen informiert wurde. Am selben Tag um 09.52 Uhr wurde M.K. erstmals polizeilich befragt. Anlässlich dieser Befragung verzichtete er gemäss Protokoll vorläufig auf eine Benachrichtigung der nächsten Angehörigen. Entsprechend unterblieb eine Benachrichtigung bzw. wurde den Eltern von M.K. keine Auskunft gegeben. Der Vollständigkeit halber sei im Übrigen darauf verwiesen, dass sich die aus den kantonalen, nationalen sowie interna-

tionalen Bestimmungen abzuleitende Pflicht der Behörden, die nächsten Angehörigen zu informieren, auf die *Untersuchungshaft*, nicht aber die kurzzeitige *Polizeihaft* bezieht.

Am 18. Mai 2009 um 10.10 Uhr wurde M.A. vom zuständigen Untersuchungsrichter einvernommen, welcher M.A. um 10.25 Uhr formell in *Untersuchungshaft* setzte. Am selben Tag um 10.55 Uhr wurde M.K. vom zuständigen Untersuchungsrichter angehört, welcher M.K. um 11.00 Uhr formell in *Untersuchungshaft* setzte. Damit entschied innert 31 Stunden ein Richter bzw. eine andere gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person über die Anordnung der Untersuchungshaft bzw. die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs. Dies entspricht der kantonal-gesetzlichen Regelung (vgl. Art. 156 Abs. 1 und 2 StPO) und ist gemäss Lehre und Rechtsprechung auch mit Art. 5 Ziff. 3 EMRK konform (vgl. BGE 131 I 36, 44). Gemäss von M.K. unterzeichnetem Anhörungsprotokoll wurde M.K. zudem darauf aufmerksam gemacht, dass er jederzeit einen Verteidiger beiziehen könne. Der Vater sowie der Arbeitgeber wurden auf Wunsch von M.K. um 11.45 Uhr telefonisch über die Inhaftierung informiert. Auch M.A. wurde gemäss Anhörungsprotokoll anlässlich der Einvernahme gefragt, ob seine Angehörigen informiert werden sollen, worauf er um Information des Vaters sowie des Lehrmeisters bat. Um 13.30 Uhr wurde der Vater von M.A. informiert, der seinerseits wünschte, den Lehrbetrieb selbst informieren zu können.

M.K. trat am 18. Mai 2009 nach 11.00 Uhr die *Untersuchungshaft* im Gefängnis Schaffhausen an. In der Hausordnung, welche in jeder Zelle aufliegt, wird explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, Ersatzwäsche zu verlangen oder die private Wäsche zu waschen, wie das Ziff. 20.1 und 97.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der aktuellen Fassung von 2006 vorsehen. Weiter schreibt die Hausordnung den Insassen das mindestens zweimalige Duschen pro Woche vor. Damit wird Ziff. 19.4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, wonach angemessene Einrichtungen vorzusehen sind, damit alle Gefangenen bei einer dem Klima angemessenen Temperatur möglichst täglich, mindestens jedoch zweimal wöchentlich (oder, wenn nötig, häufiger) im Interesse der allgemeinen Hygiene baden oder duschen können, Genüge getan. Im Übrigen verfügen sämtliche Zellen über fliessend (kaltes) Wasser sowie Duschmittel. Dass M.K. am 19. Mai 2009 erstmals duschen konnte, ist somit nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für den täglichen Spaziergang: Untersuchungshäftlinge haben nach längstens 24 Stunden seit ihrer Einlieferung – d.h. ab Errichtung der *Untersuchungshaft*, nicht jedoch während der *Polizeihaft* – Anspruch auf täglichen Hofgang (vgl. § 39 der Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 [JVV; SHR 341.101]). M.K. hatte damit ab dem 19. Mai 2009 Anspruch auf einen Hofgang. Gemäss Journal verzichtet M.K. jedoch am 19. Mai 2009 auf seinen Hofgang, machte davon aber in den folgenden Tagen Gebrauch.

Aufgrund der grösseren Anzahl von an der Schlägerei Beteiligten und deren zum Teil widersprüchlichen Aussagen erwies sich die Klärung des Sachverhalts als sehr aufwändig. Die Einvernahmeprotokolle bestätigen dies, ist daraus doch ersichtlich, dass sich die Inhaftierten gegenseitig belasteten. Der Vorwurf, dass sich der Tatverdacht gegen M.K. bereits am 20. Mai 2009 in Luft aufgelöst habe, kann mithin so nicht bestätigt werden. Die Zurückbehaltung bis am Morgen des 25. Mai 2009, d.h. bis zum Zeitpunkt, indem sich der Tatverdacht gegen M.K. und seine Mitinhaftierten nicht mehr weiter erhärten liess und die wichtigsten polizeilichen Ermittlungen getätigt waren, ist somit nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass das Verhalten der in den Fall involvierten Schaffhauser Behörden gesetzeskonform war. Aufgrund der oben beschriebenen Gegebenheiten sieht der Kantonsrat davon ab, eine unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Die Sekretärin

